



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 05 vom 08. Mai 2019

11. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Wahlbekanntmachung – Wahl zum Europäischen Parlament
Öffentliche Bekanntmachung	3	V. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Öffentliche Bekanntmachung	6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Öffentliche Bekanntmachung	7	Offenlegung von Bauleitplänen - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, "Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	10	Aufstellung von Bauleitplänen - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, "Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	11	Offenlegung von Bauleitplänen - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch-Strümp, "Am Strümper Busch/Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp
Öffentliche Bekanntmachung	13	Offenlegung des Gestaltungssatzungsentwurfes - 3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 276 Am Strümper Busch / Im Plötschen
Öffentliche Bekanntmachung	14	Bezirksregierung Düsseldorf - Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
Öffentliche Bekanntmachung	16	Bezirksregierung Düsseldorf - Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
Öffentliche Bekanntmachung	17	Friedhofswesen
Öffentliche Bekanntmachung	21	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in Meerbusch-Büderich, Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Meerbusch, den 24.04.2019

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **V. Änderungssatzung vom 03. Mai 2019 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 11. April 2019 folgende V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 4 Abs. (2) Buchstabe a) wird mit Wirkung ab 01.01.2019 wie folgt geändert:**

Der Betrag i. H. v. „0,20 €“ wird durch den Betrag „0,21 €“ ersetzt.

#### **§ 4 Abs. (2) Buchstabe b) wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt geändert:**

Der Betrag i. H. v. „1,22 €“ wird durch den Betrag „1,24 €“ ersetzt

#### **§ 4 Abs. (3) Buchstabe a) wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt geändert**

Der Betrag i. H. v. „2,15 €“ wird durch den Betrag „2,18 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,18 €“ wird durch den Betrag „3,22 €“ ersetzt.

#### **§ 4 Abs. (3) Buchstabe b) wird mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt geändert:**

Der Betrag i. H. v. „2,53 €“ wird durch den Betrag „2,57 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,70 €“ wird durch den Betrag „3,75 €“ ersetzt.

#### **§ 4 Abs. (3) wird nach Buchstabe b) mit Wirkung vom 01.01.2019 um folgenden neuen Absatz ergänzt:**

Die Höhe der laufenden Geldleistungsbeträge - bezogen auf die Sachleistung sowie die Förderungsleistung - erhöht sich mit Wirkung vom 01.01.2019 um jeweils 1,5% jährlich unter Bezugnahme auf den Durchschnitt der Geldleistungsbeträge in den umliegenden Vergleichskommunen. Die Entscheidung über die Erhöhung der laufenden Geldleistungsbeträge zum folgenden Haushaltsjahr trifft der Rat der Stadt Meerbusch jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 Nr. (6) erhält ab 01. Januar 2019 folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung  Grundqualifizierung  Sachleistung: 0,21 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,18 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag:                      2,39 €/Std./Kind</i>	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung  Aufbauqualifizierung  Sachleistung: 0,21 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,22 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag:                      3,43 €/Std./Kind</i>	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen  Grundqualifizierung  Sachleistung: 1,24 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,57 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag:                      3,81 €/Std./Kind</i>	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen  Aufbauqualifizierung  Sachleistung: 1,24 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,75 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag:                      4,99 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd.	104,00 €	149,00 €	166,00 €	217,00 €
bis 15 Wstd.	156,00 €	224,00 €	248,00 €	325,00 €
bis 20 Wstd.	208,00 €	298,00 €	331,00 €	434,00 €
bis 25 Wstd.	260,00 €	373,00 €	414,00 €	542,00 €
bis 30 Wstd.	312,00 €	447,00 €	497,00 €	651,00 €
bis 35 Wstd.	364,00 €	522,00 €	580,00 €	759,00 €
bis 40 Wstd.	416,00 €	597,00 €	663,00 €	868,00 €
bis 45 Wstd.	468,00 €	671,00 €	745,00 €	976,00 €

Die Höhe der Eingewöhnungspauschale wird ab **01. Januar 2019** wie folgt festgelegt:

Ø Betreuungs- umfang im Eingew. monat (pro Woche)	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung  Sachleistung: 0,21 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,18 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag: 2,39 €/Std./Kind</i>	Aufbauqualifizierung  Sachleistung: 0,21 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,22 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag: 3,43 €/Std./Kind</i>	Grundqualifizierung  Sachleistung: 1,24 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,57 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag: 3,81 €/Std./Kind</i>	Aufbauqualifizierung  Sachleistung: 1,24 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,75 €/Std./Kind  <i>Gesamtbetrag: 4,99 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd. Ø 6 Wstd. Eingew.	62,00 €	89,00 €	99,00 €	130,00 €
bis 15 Wstd. Ø 9 Wstd. Eingew.	94,00 €	134,00 €	149,00 €	195,00 €
bis 20 Wstd. Ø 13 Wstd. Eingew.	135,00 €	194,00 €	215,00 €	282,00 €
bis 25 Wstd. Ø 16 Wstd. Eingew.	166,00 €	239,00 €	265,00 €	347,00 €
bis 30 Wstd. Ø 19 Wstd. Eingew.	197,00 €	283,00 €	315,00 €	412,00 €
bis 35 Wstd. Ø 22 Wstd. Eingew.	229,00 €	328,00 €	364,00 €	477,00 €
bis 40 Wstd. Ø 25 Wstd. Eingew.	260,00 €	373,00 €	414,00 €	542,00 €
bis 45 Wstd. Ø 28 Wstd. Eingew.	291,00 €	418,00 €	464,00 €	608,00 €

## § 2

Diese V. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende V. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 03. Mai 2019

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom  
18. April 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 19.05.2019, im Stadtteil Osterath, von 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie am

Sonntag, 16.06.2019, im Stadtteil Lank, von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 18.05.2019 in Kraft. Sie tritt am 17.06.2019 außer Kraft.

Meerbusch, den 18. April 2019

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

gez.

Frank Maatz  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, "Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße"

#### **Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 28. März 2019 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“ einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.



Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“ einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die Arten umweltbezogener Informationen liegen

**in der Zeit vom 16. Mai 2019 bis zum 18. Juni 2019\***

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum,  
Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags            von 8.00 - 16.00 Uhr**  
**und freitags                        von 8.00 - 12.00 Uhr**

zur Einsicht öffentlich aus.

**\* An folgenden Tagen ist keine Einsichtnahme möglich:**

- 30. Mai 2019 (Christi Himmelfahrt)

- 10. Juni 2019 (Pfingstmontag)

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Informationen zu Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union und zu Flächen des Biotopkatasters NRW

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen und Altstandorten im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Informationen zum Grundwasser und zu Grundwasserständen
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern und Wasserschutzgebieten

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:

- Informationen zu Veränderung des Landschaftsbildes

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima:

- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zum Klimaschutz



Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Informationen zu Denkmälern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Fachgutachten und Stellungnahmen, die für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“ angefertigt wurden:

**Schalltechnisches Gutachten**, Ingenieurgesellschaft bsp., Stand November 2007 (Düsseldorf)

- Straßenverkehrslärm
- Gewerbelärm
- Fluglärm

**Fachgutachten zum Artenschutz**, Planungsbüro Koenzen, Stand Juli 2009 (Hilden)

**Landschaftspflegerischer Begleitplan**, Planungsbüro Koenzen, Stand Juli 2009 (Hilden)

**Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht**, Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH, Stand Juli 2009 (Heinsberg)

**Einschätzung der Verhältnisse für Hochwasser und Grundwasser**, Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH, Stand November 2011 (Heinsberg)

**Einschätzung für die geplante Gewässereinleitung**, Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH, Stand Juni 2008 (Heinsberg)

**Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 239**, Planungsbüro Koenzen, Stand Juli 2009 (Hilden)

**Verkehrsuntersuchung**, Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Stand August 2007 (Aachen)

Die Unterlagen sind ab dem 16. Mai 2019 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist schriftlich abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Meerbusch, den 15. April 2019  
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, "Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 11. April 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Blumenstraße / Kanzlei“ aufzustellen,  
die vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Entwicklung von Wohnbauflächen im Sinne der Nachverdichtung

Das Plangebiet wird im Norden durch die Flurstücke 52, 33, 346 und Teile des Flurstücks 291, im Osten durch die Straße „Kanzlei“ und das Flurstück 377, im Süden durch die Flurstücke 46, 134, 319, 321 und 285 begrenzt sowie im Westen durch den Schackumer Bach.

Maßgebend ist der in der 1. Änderung des Plans Nr. 239 dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.



Meerbusch, den 15. April 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

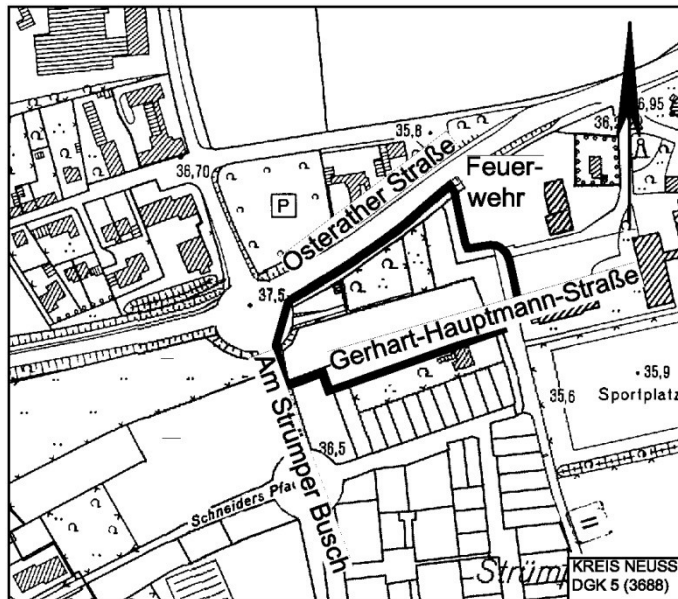
## Öffentliche Bekanntmachung

### OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch-Strümp, "Am Strümpfer Busch/Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp"

#### **Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 28. März 2019 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch-Strümp, "Am Strümpfer Busch/Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp " einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.



Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp" einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die Arten umweltbezogener Informationen liegen

**in der Zeit vom 16. Mai 2019 bis zum 18. Juni 2019\***

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum,  
Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags            von 8.00 - 16.00 Uhr  
und freitags                        von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

**\* An folgenden Tagen ist keine Einsichtnahme möglich:**

- 30. Mai 2019 (Christi Himmelfahrt)
- 10. Juni 2019 (Pfingstmontag)

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Informationen zu Straßenverkehrslärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union und zu Flächen des Biotopkatasters NRW

**Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Fachgutachten und Stellungnahmen:**

**Schalltechnisches Gutachten**, PEUTZ, Stand Mai 2018 (Düsseldorf)

- Straßenverkehrslärm

**Parkplatzlärmstudie** 6. Auflage, Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Feuerwache

**Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I**, Kuhlmann + Stucht GbR, Stand September 2015 (Bochum)

Alle Unterlagen sind ab dem 16. Mai 2019 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist schriftlich abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Meerbusch, den 15. April 2019

In Vertretung

gez.

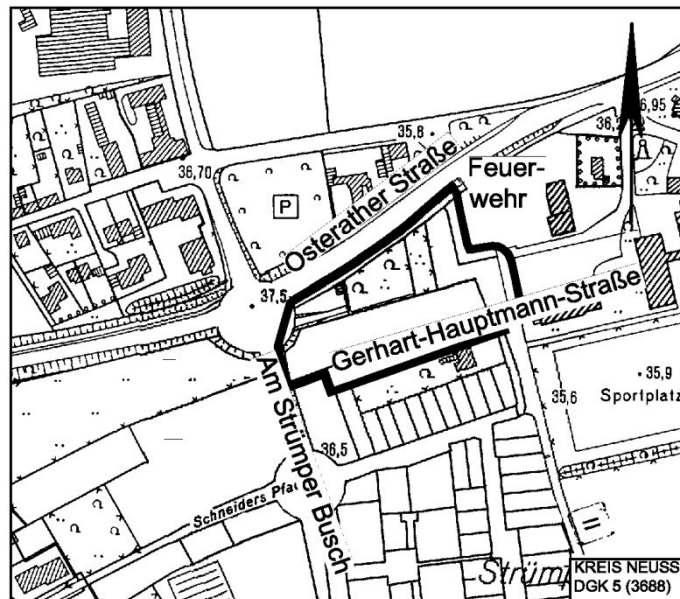
Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### OFFENLEGUNG DES GESTALTUNGSSATZUNGSENTWURFES

#### **3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 276 Am Strümper Busch / Im Plötschen**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 28. März 2019 dem Entwurf der 3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276 in Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp für die Beteiligung der Öffentlichkeit zugestimmt.



Der Entwurf der 3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276 in Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp einschließlich der Entwurfsbegründung liegen

**in der Zeit vom 16. Mai 2019 bis zum 18. Juni 2019\***

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr**

**und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr**

zur Einsicht öffentlich aus.

**\* An folgenden Tagen ist keine Einsichtnahme möglich:**

**30. Mai 2019 (Christi Himmelfahrt)**

**- 10. Juni 2019 (Pfingstmontag)**

Die Unterlagen sind ab dem 16. Mai 2019 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist schriftlich abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Meerbusch, den 15. April 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

### Bekanntmachung

#### **Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH (Antragstellerin) hat am 14. Januar 2019 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Meerbusch, Gemarkung Nierst, Flur 15, Flurstück 42, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

900 m<sup>3</sup> stündlich  
8.000 m<sup>3</sup> täglich  
2.500.000 m<sup>3</sup> jährlich

aus zwei vorhandenen Horizontalfilterbrunnen der Wassergewinnungsanlage Rheinfähre zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 14. Mai 2019 bis zum 14. Juni 2019 einschließlich  
bei der Stadt Meerbusch,  
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,  
Abteilung Stadtplanung, EG, Raum 015,  
Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch Lank-Latum,**

jeweils während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags von  
freitags von

8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.13-54**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender wird deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 29. April 2019  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.06.01.13-54 -  
Im Auftrag  
gez. Inka Röben

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über das förmliche Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 06. Mai 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

### Bekanntmachung

#### **Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH (Antragstellerin) hat am 14. Januar 2019 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Meerbusch, Gemarkung Nierst, Flur 21, Flurstück 14, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

180 m<sup>3</sup> stündlich  
4.320 m<sup>3</sup> täglich  
1.000.000 m<sup>3</sup> jährlich

aus drei vorhandenen Tiefbrunnen der Wassergewinnungsanlage Werthhof zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 14. Mai 2019 bis zum 14. Juni 2019 einschließlich  
bei der Stadt Meerbusch,  
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,  
Abteilung Stadtplanung, EG, Raum 015,  
Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch Lank-Latum,**

jeweils während der Dienststunden,

montags bis donnerstags von

freitags von

8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.13-55**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.



Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 29. April 2019  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.06.01.13-55 -  
Im Auftrag  
gez. Inka Röben

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über das förmliche Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 06. Mai 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einebnung von Reihengräbern sowie Entziehung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Meerbusch**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 5 und 34 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

1. Nachfolgende Reihengräber sollen nach Ablauf der Ruhefrist wiederbelegt werden. Die Verantwortlichen werden aufgefordert, diese Gräber bis spätestens 31. Oktober 2019 abzuräumen. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

### **Friedhof Büberich**

Feld 18	Reihe G	Nr. 7 (Urnenreihengrab)
Feld 18	Reihe G	Nr. 15 (Urnenreihengrab)
Feld 18	Reihe G	Nr. 16 (Urnenreihengrab)
Feld 18	Reihe H	Nr. 1 (Urnenreihengrab)
Feld 18	Reihe I	Nr. 13 (Kinderreihengrab)
Feld 41	Reihe F	Nr. 2-5
Feld 41	Reihe G	Nr. 2-7
Feld 41	Reihe H	Nr. 2-7
Feld 41	Reihe I	Nr. 3-7
Feld 41	Reihe J	Nr. 6
Feld 51	Reihe A	Nr. 2

### **Friedhof Osterath**

Feld 16	Reihe B	Nr. 3 (Urnenreihengrab)
Feld 19	Reihe D	Nr. 19-22
Feld 19	Reihe E	Nr. 2-22

### **Friedhof Lank II**

Feld 5	Reihe C	Nr. 5 (Urnenreihengrab)
Feld 6	Reihe C	Nr. 1-6
Feld 6	Reihe D	Nr. 10-12

### **Friedhof Strümp**

Feld IV	Reihe P	Nr. 8
Feld IV	Reihe P	Nr. 10-13

2. Nachfolgende Reihengräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Die Verantwortlichen sind nicht zu ermitteln bzw. verstorben. Sie bzw. mögliche Hinterbliebene werden aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2019 einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen.  
Nach Ablauf dieser Frist werden die weiterhin nicht ordnungsgemäß gepflegten Gräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

### **Friedhof Büberich**

Feld 18	Reihe H	Nr. 6	(+ Wedler)
Feld 51	Reihe P	Nr. 2	(+ Vogel)
Feld 51	Reihe P	Nr. 5	(+ Bartelt)

### **Friedhof Osterath**

Feld 20	Reihe E	Nr. 21	(+ Tillmann)
Feld 20	Reihe F	Nr. 8	(+ Keller)

### **Friedhof Lank II**

Feld 6	Reihe F	Nr. 5	(+ Esger)
Feld 7	Reihe E	Nr. 8	(+ Balzer)
Feld 7	Reihe E	Nr. 9	(+ Balzer)
Feld 7	Reihe F	Nr. 9	(+ Obels)

3. Nachfolgende Wahlgräber sind nicht ordnungsgemäß gepflegt. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben. Nachfolger sind nicht zu ermitteln.  
Mögliche Erben werden aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2019 ihre Rechte anzumelden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen.  
Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist liegen die Voraussetzungen für die Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

### Friedhof Böderich

Feld 2	Reihe H	Nr. 9-10	(+ Bauschinger)
Feld 3	Reihe P	Nr. 12-13	(+ Kolter)
Feld 4	Reihe I	Nr. 1-2	(+ Stange)
Feld 6	Reihe L	Nr. 2	(+ Reimann)
Feld 12	Reihe G	Nr. 6-7	(+ Rustemeier)
Feld 19	Reihe N	Nr. 11-12	(+ Danneberg)
Feld 19	Reihe P	Nr. 27	(+ Kettler)
Feld 20	Reihe L	Nr. 8	(+ Castedello)
Feld 27	Reihe H	Nr. 2	(+ Schulz-Winge)
Feld 31	Reihe H	Nr. 16-17	(+ Feige)
Feld 43	Reihe D	Nr. 18-19	(+ Speck)

### Friedhof Osterath

Feld 2	Reihe A	Nr. 23-24	(+ Recken)
Feld 2	Reihe I	Nr. 14-15	(+ Dienst)
Feld 2	Reihe J	Nr. 1-2	(+ Teschner/Bauer)
Feld 5	Reihe N	Nr. 22	(+ Friedrich)
Feld 6	Reihe G	Nr. 3-4	(+ Spiegel)
Feld 6	Reihe J	Nr. 19-20	(+ Braun)
Feld 6	Reihe K	Nr. 12-13	(+ Doetsch)
Feld 7	Reihe E	Nr. 6-7	(+ Olszewski)
Feld 13	Reihe A	Nr. 3	(+ Scheffel)
Feld 14	Reihe A	Nr. 9-10	(+Dohmen)
Feld 14	Reihe A	Nr. 17-18	(+ Coppel)
Feld 17	Reihe T	Nr. 7-8	(+ Weyergraf)

### Friedhof Lank I

Feld I	Reihe A	Nr. 13-14	(+ Zehnpfennig)
Feld III	Reihe E	Nr. 25-26	(+ David)
Feld VII	Reihe K	Nr. 6-7	(+ Schmitz)
Feld X	Reihe B	Nr. 7-8	(+ Wrosch)

### Friedhof Lank II

Feld 2	Reihe I	Nr. 5-6	(+ Zebutko)
Feld 5	Reihe H	Nr. 5	(+ Kreifelts) (Urnenwahlgrab)

### Friedhof Strümp

Feld V	Reihe N	Nr. 8-9	(+ Löbbeke)
--------	---------	---------	-------------

4. Bei nachfolgenden Wahlgräbern ist der Pflegezustand nicht ordnungsgemäß bzw. ist das Nutzungsrecht abgelaufen. Der letzte bekannte Nutzungsberechtigte ist verstorben bzw. die Anschriften der Nutzungsberechtigten sind unbekannt und nicht zu ermitteln.

Sie oder mögliche Rechtsnachfolger werden aufgefordert, sich bis zum 31. Oktober 2019 zu melden und einen ordnungsgemäßen Pflegezustand herzustellen bzw. ihre Rechte anzumelden, um Wiedererwerb oder Verzicht zu erklären.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung des Nutzungsrechtes vor. Die Gräber gelten dann als entzogen und werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

### Friedhof Böderich

Feld 2	Reihe A	Nr. 7	(+ Hesse)
Feld 3	Reihe F	Nr. 5	(+ Janßen)
Feld 3	Reihe F	Nr. 13-14	(+ Derks)
Feld 3	Reihe Q	Nr. 3-4	(+ Pfaff)
Feld 5	Reihe J	Nr. 5-6	(+ van Vreden)
Feld 7	Reihe D	Nr. 8	(+ Heintzmann)
Feld 15	Reihe J	Nr. 1-2	(+ Mellinhoff)

Feld 15	Reihe M	Nr. 1-2	(+ Etzinger)
Feld 16	Reihe D	Nr. 3	(+ Landmesser)
Feld 18	Reihe K	Nr. 8	(+ Hecht)
Feld 18	Reihe L	Nr. 20	(+ Schubert)
Feld 18	Reihe P	Nr. 1-2	(+ Höppner)
Feld 22	Reihe D	Nr. 13-14	(+ Malitz)
Feld 25	Reihe D	Nr. 6-7	(+ Hösch)
Feld 25	Reihe E	Nr. 6-7	(+ Malewski)
Feld 28	Reihe A	Nr. 17-18	(+ Kasten)
Feld 32	Reihe A	Nr. 8-9	(+ Wawerla)
Feld 42	Reihe I	Nr. 1	(+ Krüger)
Feld 43	Reihe D	Nr. 10	(+ Droste)
Feld 43	Reihe G	Nr. 3-4	(+ Schmidt)

#### **Friedhof Osterath**

Feld 2	Reihe B	Nr. 5	(+ Buch)
Feld 2	Reihe G	Nr. 21-22	(+ Lippke)
Feld 4	Reihe E	Nr. 7-8	(+ Correns)
Feld 4	Reihe G	Nr. 7-8	(+ Turowski)
Feld 4	Reihe N	Nr. 10-11	(+ Sangs)
Feld 4	Reihe O	Nr. 13-14	(+ Schnapp)
Feld 5	Reihe L	Nr. 14-15	(+ Hilt)
Feld 5	Reihe R	Nr. 19-20	(+ Robens)
Feld 6	Reihe G	Nr. 16-17	(+ Ligensa)
Feld 9	Reihe B	Nr. 11-12	(+ Lüttger)
Feld 14	Reihe G	Nr. 19-20	(+ Hönnerscheid)
Feld 17	Reihe N	Nr. 15-16	(+ Meusers)
Feld 17	Reihe S	Nr. 1-2	(+ Zanders)
Feld 17	Reihe T	Nr. 5-6	(+ Real)
Feld 19	Reihe A	Nr. 27-28	(+ Kaluza)
Feld 19	Reihe L	Nr. 4-5	(+ Ackermann)

#### **Friedhof Lank I**

Feld I	Reihe A	Nr. 45-46	(+ Raven)
Feld III	Reihe F	Nr. 12-13	(+ Ingenfeld)
Feld VII	Reihe K	Nr. 4-5	(+ Schömburg)
Feld X	Reihe F	Nr. 21-22	(+ Kamp)
Feld XIV	Reihe D	Nr. 4-5	(+ Kislat)

#### **Friedhof Strümp**

Feld I	Reihe B	Nr. 12-13	(+ Schirmer)
Feld I	Reihe G	Nr. 3-4	(+ Jerkovic)
Feld I	Reihe O	Nr. 4	(+ Krebs) (Urnenwahlgrab)
Feld III	Reihe C	Nr. 4-5	(+ Mostolta)
Feld III	Reihe E	Nr. 18	(+ Reimann)

Meerbusch, den 08. April 2019

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung:

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
20.03.2019	501020103018	Jörg Prömper	Dreispitzweg 36 40668 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Das Schreiben kann beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin  
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 111  
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326  
E-Mail: [franziska.held@meerbusch.de](mailto:franziska.held@meerbusch.de)  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.